



21.09.2017

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017

Berichte über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
(31.10.2016 bis 28.02.2017)

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Ergebnisbericht zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), Abfallverordnung (VVEA) und Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA).....	4
2.1	Ausgangslage.....	4
2.2	Eingegangene Stellungnahmen	4
2.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	5
2.3.1	Allgemeine Bemerkungen	5
2.3.2	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln	5
2.3.3	Anträge ausserhalb der Vorlage	9
2.3.4	Beurteilung der Umsetzung.....	10
3	Ergebnisbericht zur Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV).....	11
3.1	Ausgangslage.....	11
3.2	Eingegangene Stellungnahmen	11
3.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	11
3.3.1	Gesamtbeurteilung der Vorlage	11
3.3.2	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln	12
3.3.3	Beurteilung der Umsetzung.....	13
4	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	14

1 Einführung

Nach Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren und der dazugehörigen Verordnung am 1. April 2016 beschloss das Bundesamt für Umwelt (BAFU), die Veränderungsänderungen künftigh in zwei jährliche «Pakete» zu bündeln (jeweils im Frühjahr und im Herbst).

Das Verordnungspaket vom Herbst 2017 umfasst vier Verordnungen im Bereich des Umweltrechts. Die vorgenommenen Änderungen sind voneinander unabhängig. Es handelt sich um folgende Rechtsakte:

- die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81), einschliesslich der Änderung der:
 - Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610),
 - Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600),
 - Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1);
- die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018).

Am 31. Oktober 2016 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Vernehmlassungsverfahren und schloss es am 28. Februar 2017 ab. Die 26 Kantone und 31 Organisationen, die sich am Verfahren beteiligten, nahmen zu einer oder mehreren Verordnungen Stellung. Im Anhang dieses Berichts finden Sie eine Liste mit den Vernehmlassungsteilnehmenden pro Verordnung.

Es ist zu beachten, dass die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen in den Zuständigkeitsbereich des UVEK fällt. Deshalb wird diese Verordnung nicht dem Bundesrat vorgelegt.

2 Ergebnisbericht zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), Abfallverordnung (VVEA) und Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)

2.1 Ausgangslage

Nach vierjährigen Verhandlungen unter dem Dach des UNO-Umweltprogramms (UNEP) wurde im Herbst 2013 in Kumamoto (Japan) das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber zur Unterzeichnung aufgelegt. Es enthält Vorschriften für den gesamten Lebenszyklus von Quecksilber, darunter solche zur Senkung der Nachfrage und des Angebots. Die Schweiz hat im Mai 2016 die Ratifikationsurkunde hinterlegt. Das Übereinkommen tritt am 16. August 2017 in Kraft, 90 Tage nachdem die 50. Vertragspartei die Ratifizierungsurkunde hinterlegt hat. Um den Vorschriften des Übereinkommens zu genügen, bedarf es Anpassungen des Chemikalien- wie auch des Abfallrechts. Die Vorschriften, welche die Nachfrage von Quecksilber steuern, sind in der Schweiz bereits weitgehend umgesetzt. Der Fokus der vorliegenden Neuerungen der ChemRRV liegt bei der Kontrolle der Ein- und Ausfuhren von Quecksilber und seinen Verbindungen. Die Ausfuhrmengen sollen mit einer Vorschrift in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) gesteuert werden. Vorwiegend aus importierten quecksilberhaltigen Abfällen wird in einem Schweizer Werk seit einigen Jahren Quecksilber gewonnen, das aufgrund fehlender Inlandnachfrage fast gänzlich als Handelsware zur Ausfuhr gelangt. Damit wird der im Übereinkommen von Minamata angestrebte Ausstieg aus der Quecksilberverwendung verzögert. Zudem muss bei der Verwendung von Quecksilber in Entwicklungs- und Schwellenländern von hohen Umwelteinträgen ausgegangen werden. Der Bundesrat hat aus diesen Gründen in seiner Botschaft zur Genehmigung des Minamata-Übereinkommens Massnahmen auf Verordnungsstufe zur Senkung der Quecksilberausfuhrmengen angekündigt. Die vorgeschlagenen Änderungen der ChemRRV und VVEA konkretisieren nun diese Massnahmen. Sie gehen über die Mindestanforderungen des Übereinkommens hinaus und bezwecken primär einen Beitrag der Schweiz zur Reduktion des globalen Quecksilberangebots.

Wie Quecksilber ist Blei ein Schwermetall mit neurotoxischen Wirkungen. Die wiederholte Exposition gegenüber Blei kann insbesondere bei Kindern zu irreversiblen neurologischen Verhaltens- und Entwicklungsstörungen führen. Zum Schutz speziell der Gesundheit der Kinder soll eine Vorschrift von Anhang XVII der REACH-Verordnung¹ in die ChemRRV überführt werden, die den Einsatz von Blei in bestimmten Gegenständen beschränkt. Kurzketten Chlorparaffine (SCCP) sind persistente organische Schadstoffe, die sowohl in der Schweiz wie in der EU weitgehenden Verboten unterliegen. Mit der vorliegenden Änderung der ChemRRV wird der zulässige Gehalt an SCCP in Gegenständen an jenen in der EU angepasst, der im November 2015 mit einer Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004² beschlossen wurde.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Zu den titelerwähnten Änderungsvorlagen sind 56 Stellungnahmen und Rückmeldungen eingegangen. Alle 26 Kantone, zwei kantonale Vereinigungen, vier politische Parteien, zehn Wirtschaftsverbände und 14 nicht eingeladene Teilnehmer haben sich zur Vorlage geäußert. Der Städteverband aus Kapazitätsgründen und Bauenschweiz aufgrund fehlender

¹ Verordnung (EU) 2015/628 der Kommission vom 22. April 2015 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Blei und seiner Verbindungen, ABl. L 104 vom 23.4.2005, S. 2.

² Verordnung (EU) 2015/2030 der Kommission vom 13. November 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich des Anhangs I, ABl. L 298 vom 14.11.2015, S. 1.

Betroffenheit haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Suva bringt aus Sicht des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz keine Ergänzungen oder Änderungswünsche ein.

2.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die neu vorgesehenen Vorschriften über Quecksilber, insbesondere jene über die Ausfuhrbeschränkungen, werden von den Stellungnehmenden kontrovers kommentiert. So begrüßen die SP und 25 Kantone die vorgeschlagene Regelung von Quecksilber, eine Mehrheit letzterer hat sich ausdrücklich für die weitreichenden Ausfuhrbeschränkungen ausgesprochen. Laut zwei Parteien (FDP, SVP) und mehreren Verbänden, darunter *economiesuisse*, *scienceindustrie* und *swissmem*, würde die vorgeschlagene Regelung über jene der Minamata-Konvention und deren Umsetzung in der EU hinausgehen und sei daher abzulehnen. Der Kanton Bern, die BDP, zwei Verbände der Abfallwirtschaft (SENS, VBSA) und der Quecksilber-Recycler BATREC unterstützen die über die Mindestanforderungen der Konvention hinausgehenden Regelungsvorschläge der Vorlage nicht vollumfänglich: So seien die vorgesehenen Einschränkungen bei der Ausfuhr von Quecksilber derart auszugestalten, dass neben der Ausfuhr von Quecksilber für Analyse- und Forschungszwecke mindestens auch die Ausfuhr von Recycling-Quecksilber für die Herstellung von Dentalamalgam in verkapselter Form möglich sei. Der SGV lehnt die Vorlage mit einem Eventualantrag ab, weil sie ein Unternehmen existentiell bedrohen würde. Die Ausfuhr von Quecksilber solle für die Herstellung von bezeichneten Produkten nicht verboten werden (Eventualantrag). Nach Ausführungen des Kantons BE, der Verbände VBSA und Swiss Recycling sowie der BATREC werde mit der Abgabe von Recycling-Quecksilber ein Beitrag zur Reduktion schädlicher Quecksilberemissionen geleistet, die beim Abbau und der Gewinnung von Quecksilber im Bergbau entstehen würden. Da die vorgesehenen Vorschriften für die BATREC existenzbedrohend seien, bestehe zudem die Gefahr, dass auch die Entsorgung von Altbatterien eingestellt würde. Die INOBAT würde das bedauern, da die BATREC die einzige Firma in der Schweiz sei, welche Altbatterien nach dem neuesten Stand der Technik umweltgerecht verwerten könne. Laut *economiesuisse*, *scienceindustrie*, SKW und *swissmem* sollten in der Schweiz bestehende Recyclingprozesse, soweit sie dem Stand der Technik entsprechen, erhalten bleiben, solange quecksilberhaltige Abfälle im Inland anfallen würden. IG DHS, SBLV, Swiss Textiles und VSLF begrüßen die Anpassungen im Bereich der Regulierung von Quecksilber. Nach IG DHS habe der Bund zu berücksichtigen, dass die umweltgerechte Verwertung von quecksilberhaltigen Produkten weiterhin gewährleistet sein müsse. Wenn dies im Inland nicht mehr möglich sei, müssten ökologisch hochstehende und wirtschaftlich tragbare Verwertungslösungen im Ausland gefunden werden. Nachdem die Vorlage grosse Auswirkungen auf wenige Unternehmen haben könnte, beantragt Centre Patronal eine Verlängerung der Übergangsfristen für die entsprechenden Bestimmungen über Quecksilber im Chemikalien- und Abfallrecht.

Die Senkung des Grenzwerts für Chlorparaffine enthaltende Erzeugnisse und die neuen Vorschriften über Blei werden von allen Stellungnehmenden begrüsst.

2.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

2.3.2.1 ChemRRV

Neuer Grenzwert für Chlorparaffine (SCCP) in Erzeugnissen (Anh. 1.1)

17 Kantone (AG, AR, AI, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, TG, TI, ZH, ZG) und zwei interkantonale Organisationen (*Chemsuisse*, VKCS) begrüßen die Senkung des zulässigen Gehalts an SCCP in Gegenständen, 14 Kantone und die zwei Organisationen stellen fest, dass der tiefe Grenzwert in der EU bereits seit 2016 in Kraft sei, sodass ein Abverkauf in der Schweiz von in der EU nicht konformer Ware bis zum Mai 2018 möglich wäre. Neue Beschränkungen im EU-Recht seien in Zukunft früher in das Schweizer Recht zu überführen. Laut zwei Kantonen (AG, FR) und *Chemsuisse* solle die Übergangsfrist von sechs Monaten

verkürzt werden, ein Kanton (BS) schlägt eine Frist von zwei Monaten vor. Economiesuisse, scienceindustrie, SKW, Swissmem und VSLF sind mit der mit EU-Recht harmonisierten Senkung des zulässigen Gehalts an SCCP in Gegenständen einverstanden, auch wenn die vorgesehene Übergangsfrist von 6 Monaten kurz sei. Centre Patronal beantragt eine längere Übergangsfrist.

Künstlerfarben – Verhältnis zu Anhang 1.17 (Anh. 1.10)

Zehn Kantone (AG, AR, AI, BL, FR, OW, TG, TI, UR, ZH) und zwei interkantonale Organisationen (Chemsuisse, VKCS) begrüßen die Klarstellung, wonach Künstlerfarben nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen, wenn sie Stoffe mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften (sogenannte CMR-Stoffe) des Anhangs 1.17 ChemRRV enthalten, welche nach den Vorschriften dieses Anhangs von keiner Ausnahme für Künstlerfarben profitieren. Laut einem Kanton (GE) sollten Künstlerfarben mit problematischen CMR-Stoffen nicht für die breite Öffentlichkeit verfügbar sein. Economiesuisse begrüsst die Schutzbestrebungen für die Bevölkerung und ist mit der Zulassungspflicht von CMR-Stoffen des Anhangs 1.17 ChemRRV für Künstlerfarben einverstanden. Aufgrund fehlender Betroffenheit äussern sich scienceindustrie und swissmem nicht zu diesem Vorschlag, VSLF ist mit der Änderung im Bereich der Zulassungspflicht für CMR-Stoffe in Künstlerfarben nicht einverstanden, die bisherige Praxis sei hier weiter zu verfolgen.

Blei in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit (Ziffer 3^{ter} Anhang 2.16)

Zehn Kantone und zwei interkantonale Organisationen (Chemsuisse, VKCS) begrüßen die neuen Beschränkungen der Abgabe bleihaltiger Gegenstände an die breite Öffentlichkeit explizite. Ein Kanton (BS) begrüsst, dass in Ziffer 3.3^{ter} auf die Vorschriften über Blei verwiesen wird, die in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) und darauf abgestützten departementalen Verordnungen festgelegt sind. Vice versa solle auch im Lebensmittelrecht auf die Vorschrift der ChemRRV hingewiesen werden. Laut 17 Kantonen (AG, AR, AI, BS, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, ZH), Chemsuisse und VKCS sei Ziffer 3.2^{ter} Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass für Blei in Batterien, Fahrzeugen und ihren Bauteilen sowie in Holzwerkstoffen die Vorschriften der ChemRRV in den Anhängen 2.15, 2.16 Ziffer 5 sowie 2.17 anwendbar seien. Mit dem beantragten Verweis auf die Existenz und Gültigkeit von Anhang 2.15 erübrige sich die Ausnahme für Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen in der Liste der Ausnahmen der Ziffer 3.4^{ter} Absatz 1 Buchstabe i. Nach zwölf Kantonen (AG, AR, AI, BL, BS, FR, LU, SG, SH, TG, TI, ZH), chemsuisse und VKCS seien in der EU die Vorschriften über Blei bereits seit Juni 2016 in Kraft, die vorgesehene Übergangsfrist in Ziffer 7 Absatz 1^{bis} von einem Jahr sei daher nicht angemessen und gemäss zehn Kantonen, Chemsuisse und VKCS auf 6 Monate zu verkürzen.

Economiesuisse, scienceindustrie, SKW und swissmem begrüßen die neuen Beschränkungen der Abgabe bleihaltiger Gegenstände, die von Kindern in den Mund genommen werden können. Swiss Textiles begrüsst diese Anpassung an das EU-Recht im Grundsatz, sieht jedoch Probleme in Fragen der Auslegung des Geltungsbereichs. Centre Patronal beantragt eine längere Übergangsfrist. Die SP begrüsst dieses Verbot zum Schutz der Kinder mit Nachdruck.

Verbote des Inverkehrbringens von Quecksilber (Ziff. 1.1 Anh. 1.7)

Laut Economiesuisse, scienceindustrie, SKW und swissmem solle gemäss aktuellem EU-Vorschlag Quecksilber in Schaltern und Relais erst ab dem 1. Januar 2021 reguliert werden (Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. c). Die Verbände beantragen eine entsprechende Anpassung des Inkrafttretens in Ziffer III des Änderungserlasses.

Laut Anträgen der Kantone AG und FR sowie der Chemsuisse solle betreffend der in Kosmetika zulässigen Quecksilberverbindungen (Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. d Nr. 4) direkt auf die Verordnung des EDI über kosmetische Mittel verwiesen werden.

Die Formulierung des Verbots des Inverkehrbringens quecksilberhaltiger Produkte für vor dem 31.12.2017 nicht bekannte Verwendungen (Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. e) sei laut Antrag von

17 Kantonen (AG, AI, AR, BL, FR, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH) und zwei interkantonalen Organisationen (Chemsuisse, VKCS) dahingehend zu überprüfen, dass das Inverkehrbringen quecksilberhaltiger Produkte für (historisch) bekannte, jedoch aktuell nicht vermarktete Verwendungen nach dem Stichtag nicht wieder aufgenommen werde. Zudem solle dieser laut neun Kantonen (AG, AI, AR, FR, GL, SG, SH, TI, ZH), Chemsuisse und VKCS vorverlegt werden. Das vorgeschlagene Verbot quecksilberhaltiger Produkte zu neuen, heute noch unbekanntem Zwecken gehe laut SSO über die internationalen Pflichten hinaus. Der Verband beantragt auf diese Vorschrift zu verzichten.

Ausnahmen von den Verboten des Inverkehrbringens von Quecksilber (Ziff. 1.2 Anh. 1.7)

Gemäss Anträgen economiesuisse, scienceindustrie, SKW und swissmem sei für Messgeräte in einem neuen Buchstaben der Ziffer 1.2 Absatz 2 im Einklang mit den Vorschriften der Minamata-Konvention eine neue Ausnahme für Geräte festzulegen, die in grossen Vorrichtungen oder für Hochpräzisionsmessungen verwendet werden, soweit keine quecksilberfreien Alternativen bestünden. Zudem solle in einem neuen Absatz eine allgemeine Ausnahme für Produkte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Schweiz erforderlich sind, eingeführt werden. Zudem fordern die genannten Verbände aus Gründen der besseren Lesbarkeit in Ziffer 1.2 Absatz 3 auf die Verweisketten zu verzichten und stattdessen den Absatz mit materiellem Inhalt auszugestalten.

Vorschriften über die Einfuhr von Quecksilber (Ziff. 1.4 Anh. 1.7)

Die SP und die Verbände economiesuisse, scienceindustrie, SKW und swissmem begrüessen die Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Quecksilber und seinen Verbindungen und die Meldepflicht, wenn diese ohne Einfuhrbewilligung importiert werden dürfen. Laut zwei Händlern (Blubox Trading AG, Air Mercury AG) sei die Bestimmung, wonach es einer Einfuhrbewilligung bei Einlagerung von Quecksilber und seinen Verbindungen in ein offenes Zolllager, in ein Lager für Massengüter oder in ein Zollfreilager bedarf, ersatzlos zu streichen oder durch eine Meldepflicht zu ersetzen. Die Bewilligungspflicht in der ChemRRV sei system- und rechtswidrig.

Die Bewilligungspflicht solle gemäss Anträgen des Kantons BE, der BDP, des SGV, der SENS und SLRS sowie des Schweizer Recyclers, der BATREC, nicht für Quecksilber gelten, das als Abfall zum Zwecke der Stabilisierung eingeführt werde, da bereits eine Bewilligung gestützt auf das Abfallrecht notwendig sei.

Vorschriften über die Ausfuhr von Quecksilber (Ziff. 2 Anh. 1.7)

16 Kantone (AG, AI, AR, BL, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, TG, TI, ZH, ZG) und zwei interkantonale Organisationen (Chemsuisse, VKCS) begrüessen explizite die neuen Vorschriften, die verhindern würden, dass Recycling-Quecksilber auf den globalen Markt gelange. Gemäss SP sähe die Vorlage vor, dass Quecksilberausfuhren für die Analyse und Forschung weiterhin möglich blieben, dies im Gegensatz zur EU, die Ausfuhren ausnahmslos verbiete. Da die Verwendung von Quecksilber im Ausland von der Schweiz nicht überwacht und nicht ausgeschlossen werden könne, dass ausgeführtes Quecksilber ausserhalb der bewilligten Verwendungen mit potenziellem Schaden von Mensch und Umwelt zum Einsatz komme, wird eine strengere Regelung wie in der EU beantragt.

Die vorgesehenen Vorschriften der Umsetzung der Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens und damit auch jene über Quecksilberausfuhren würden laut BDP, FDP und SVP weit über das Notwendige hinausgehen. Laut Anträgen von FDP und SVP sowie der Verbände economiesuisse, ECO SWISS, scienceindustrie, SGV, SKW, swissmem, Swiss Recycling und VSS lube sollen Ausfuhren für Forschungs- und Analysezwecke oder eine andere unter Berufung auf die Minamata-Konvention im Einfuhrland erlaubte Verwendung möglich sein. Der Kanton BE, die BDP, die Verbände SENS, SLRS und VBSA sowie der betroffene Recycler BATREC beantragen im Sinne einer Mindestforderung, zusätzlich zu Forschungs- und Analysezwecken, die Ermöglichung von Quecksilberausfuhren zur Herstellung von Dentalamalgam (in dessen verkapselter Form).

Was das Ausfuhrverbot quecksilberhaltiger Messinstrumente, Schalter und Relais betrifft, begrüsst die SP die neue Vorschrift zur Unterbindung des Gebrauchtwarenhandels. Economiesuisse, scienceindustrie, SKW und swissmem schlagen eine Umformulierung von Ziffer 2.1 Buchstabe a vor (Ausfuhrverbot für quecksilberhaltige Gegenstände, die nach Ziffer 1.1 und 3 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen). In Buchstabe b sei das Ausfuhrverbot von Dentalamalgam auf die nicht verkapselte Form zu beschränken. Das Minamata-Übereinkommen schreibe laut FDP nur vor, dass der Einsatz von Dentalamalgam schrittweise zurückgefahren werden solle. Die Schweiz kenne bereits in der heutigen Gesetzgebung ein Verbot für die Verwendung von Dentalamalgam. Die Ausfuhr zu verbieten sei nicht notwendig, einerseits weil die inländische Produktion von Dentalamalgam bereits eingestellt worden sei und andererseits weil die Nachfrage aufgrund der Vorschriften des Übereinkommens ohnehin zurückgehen werde. Die SP begrüsst das Ausfuhrverbot von Dentalamalgam.

Der Kanton GE bemerkt, dass bei Quecksilberausfuhren an einen Staat, der nicht Vertragspartei des Minamata-Abkommens sei, dieser Staat auch zu bestätigen habe, dass er Massnahmen für eine umweltgerechte Zwischenlagerung von Quecksilber und eine umweltgerechte Behandlung quecksilberhaltiger Abfälle getroffen habe (Ziff. 2.2.2 Abs. 2 und Ziff. 4.2 Abs. 2).

Vorschriften über die Verwendung von Quecksilber (Ziff. 3 Anh. 1.7)

Das Verwendungsverbot von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltigen Zubereitungen für die Herstellung von Batterien und ihren Bauteilen sei laut economiesuisse, scienceindustries, SKW und swissmem dahingehend zu präzisieren, dass es für Batterien im Geltungsbereich des Anhangs 2.15 ChemRRV gelte (Ziff. 3.1 Bst. a Nr. 2).

Laut 15 Kantonen (AG, AI, AR, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, TG, TI, UR, ZH, ZG) und zwei interkantonalen Organisationen (Chemsuisse, VKCS) werde nach Ziffer 3.1 Buchstabe c die Verwendung quecksilberhaltiger Zubereitungen als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen verboten. Nachdem in gewissen Fällen vorgesehen sei, dass quecksilberhaltige Zubereitungen als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden dürfen (Ziff. 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3), sei die Formulierung von Ziffer 3.1 Buchstabe c entsprechend zu ergänzen.

Nach sechs Kantonen (LU, SG, SH, TG, TI, ZG), Chemsuisse und VKCS solle ein Verwendungsverbot für quecksilberhaltige Kosmetika eingeführt werden, nach neun weiteren Kantonen (AG, AI, AR, GL, GR, OW, UR, SZ, ZH) solle ein solches geprüft werden. Die private Einfuhr und Anwendung von Kosmetika sei nämlich nicht geregelt.

Übergangsbestimmungen zu Quecksilber (Ziff. 4 Anh. 1.7)

Gemäss Anträgen von 18 Kantonen (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, OW, NW, UR, SG, SH, SZ, TG, TI, ZH, ZG) und zwei interkantonalen Organisationen (Chemsuisse, VKCS) sei sicherzustellen, dass quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht worden sind, nicht in den Gebrauchtwarenhandel gelangen (Ziff. 4.1 Abs. 2). Es erscheine nicht sinnvoll, den Abverkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben und das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

Wenn die Ausfuhr von Quecksilber wie beantragt zur Herstellung von Dentalamalgam (Kanton BE, BDP, SENS, SLRS) bzw. bezeichneten Produkten (SGV) ermöglicht werde, sei die Übergangsbestimmung in Ziffer 4.2 Absatz 1 Buchstabe b obsolet und zu streichen.

2.3.2.2 VeVA

Der Bestimmung, dass eine Einfuhr in ein offenes Zollager, in ein Lager für Massengüter oder in ein Zollfreilager als Einfuhr gilt, stimmen alle Kantone zu oder begrüssen diese explizit.

Economiesuisse, Scienceindustries, Swissmem und der Schweizerische Kosmetik- und Waschmittelverband wünschen die Ergänzung von Art. 22, Abs. 1, so dass sich auch der zweite Satz explizit nur auf die Einfuhr von Abfällen bezieht.

2.3.2.3 VVEA

Die SP, 16 Kantone (AG, AI, AR, BL, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, TG, TI, ZH, ZG) und zwei interkantonale Organisationen (Chemsuisse, VKCS) begrünnen die Regelungen im Abfallrecht, wonach aus Abfällen gewonnenes Quecksilber oder gewonnene Quecksilberverbindungen sowie Überschuss-Quecksilber aus Prozessen grundsätzlich Abfälle bleiben.

Die Ausfuhr von Quecksilber, im Falle der Schweiz ausschliesslich von rezykliertem Quecksilber, solle gemäss Anträgen der economiesuisse, scienceindustries, SKW und swissmem für unter der Minamata-Konvention erlaubte Verwendungen nicht verboten werden. In Artikel 3 Buchstabe ^{fbis} sei darum die Ziffer 2 («aus der Behandlung von Quecksilberabfällen nach Ziffer 1 [«Abfälle, die Quecksilber oder Quecksilberverbindungen enthalten»] stammendes Quecksilber oder Quecksilberverbindungen») zu streichen. Die im Zuge der beantragten Änderung der ChemRRV anzupassende VVEA solle geltendem EU-Recht entsprechen, laut Kanton BE, den Verbänden SENS und SLRS sowie dem Recycler BATREC aber keine nachteiligen Sonderbestimmungen für die Schweiz enthalten. Bei der Definition von Quecksilberabfällen in Artikel 3 Buchstabe ^{fbis} sei darum die Ziffer 2 zu präzisieren («aus der Behandlung von Quecksilberabfällen nach Ziffer 1 stammendes Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, die nicht für eine nach der ChemRRV zulässige Verwendung eingesetzt werden können»).

2.3.2.4 LVA

Alle Kantone stimmen der mit dem EU-Abfallverzeichnis harmonisierten Einführung von zwei neuen Abfallcodes zu oder begrünnen diese explizit.

2.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage

Drei Kantone (GL, SH, ZH) stellen den Antrag, dass das UVEK für die Entsorgung quecksilberhaltiger Abfälle, insbesondere solcher aus Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA), des aktuellen Stand der Technik definiere. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung werde erwähnt, dass als Stand der Technik derzeit eine Prozesskette verstanden werde, bestehend aus der Rückgewinnung von metallischem Quecksilber aus Quecksilberabfällen, der möglichst vollständigen Umwandlung des metallischen Quecksilbers zu Quecksilbersulfid (Zinnober) und der anschliessenden Ablagerung des Quecksilbersulfids in einer Untertagedeponie. In KVA würden gemäss der in der VVEA neu vorgeschlagenen Definition wesentliche Mengen an Quecksilberabfällen (z. B. Herdofenkoks und Ionentauscherharze aus der Rauchgasreinigung) anfallen. Diese seien umweltverträglich und nach dem Stand der Technik zu behandeln und abzulagern.

Nicht in den Rahmen dieses Verordnungspakets fällt die Stellungnahme des Anwaltsbüros Siegenthaler & Partner (im Auftrag von Metal Depot Zürich AG, Blubox Trading AG, Air Mercury AG) zur Änderung der LVA. Es wird beantragt den Abfallcode 16 02 13 (ak) zu 16 02 13 (S) umzuklassieren, sowie den Code 16 02 14 (ak) „Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 13 fallen“ neu aufzunehmen.

Ebenfalls ausserhalb der Vernehmlassung haben die Kantone BE, BL, BS, GL, GR und ZH die Aufnahme von neuen Abfallcodes für abgetragenen Ober- und Unterboden, Aushub- und Ausbruchmaterial, Gleisaushub (Kapitel 17 05), sowie für Abfälle aus der Sanierung von Böden, Aushub und Grundwasser (Kapitel 19 13) beantragt. Diese Änderungen wurden bereits in einer vorangegangenen Revision der LVA per 1.4.2017 in Kraft gesetzt.

2.3.4 Beurteilung der Umsetzung

Bei der Umsetzung der Vorschriften über Quecksilber werde laut 13 Kantonen und zwei interkantonalen Organisationen (Chemsuisse, VKCS) eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen und den kantonalen Vollzugsstellen vor Ort erforderlich sein. 16 Kantone, Chemsuisse und VKCS würden begrüßen, wenn das BAFU zur Erleichterung des Vollzugs eine Liste mit «bekannten» Verwendungen von Quecksilber führen würde.

Gemäss economiesuisse, scienceindustrie, SKW und swissmem sei der vorliegende Entwurf der Bestimmungen über Quecksilber in dieser Form für betroffene Anwender weder verständlich noch interpretierbar. Um für betroffene Unternehmen Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sei die Verständlichkeit und Interpretierbarkeit von Anhang 1.7 deutlich zu verbessern.

3 Ergebnisbericht zur Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

3.1 Ausgangslage

Die Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, SR 814.018) umfasst insbesondere folgende Anpassungen:

Bei der Abgabebefreiung infolge eines Massnahmenplans zur Verminderung der VOC-Emissionen (Volatile Organic Compounds / Flüchtige organische Verbindungen) nach Artikel 9 soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, welche bei unverschuldeten wirtschaftlichen Härtefällen eine Fristerstreckung bei der Umsetzung einzelner Massnahmen ermöglicht.

Weiter soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die bei neuen stationären Anlagen, welche eine Befreiung nach Artikel 9 beantragen, eine unterjährige Abgabebefreiung zulässt. Diese Änderung erfolgt insbesondere aufgrund der Vollzugserfahrungen der ersten Jahre mit der neuen Befreiungslösung nach Artikel 9.

Der Grosshandel liefert zunehmend nach dem „just-in-time“ Prinzip. Grössere Lager entsprechen nicht mehr der wirtschaftlichen Praxis. Daher soll das Befreiungskriterium in Artikel 21 Absatz 2 zum durchschnittlichen Lagerbestand für Grosshändler im Verpflichtungsverfahren gesenkt und durch ein Umsatzkriterium ergänzt werden.

Eine weitere Änderung betrifft die Ergänzung von Anhang 1 (Stoff-Positivliste) um zwei weitere VOC, welche die Kriterien für die Aufnahme erfüllen. Damit unterliegen diese Stoffe künftig der VOC-Lenkungsabgabe.

Weitere kleinere Anpassungen der VOCV, mit denen keine materiellen Auswirkungen verbunden sind, werden im Rahmen dieser Revision ebenfalls vorgenommen. Dieser Änderungsbedarf hat sich in erster Linie aus dem Dialog mit Vertretern kantonaler Behörden ergeben. Beispielsweise wird Anhang 1 neu strukturiert und Artikel 4 Absatz 4 VOCV um Buchstabe d ergänzt.

3.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind im Rahmen der Vernehmlassung 36 Stellungnahmen eingegangen. 22 Kantone, 12 Wirtschafts- und Branchenverbände, eine Partei sowie ein interkantonaler Umweltverband haben Stellung genommen.

3.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.3.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

11 Kantone (AI, AR, BE, FR, GE, JU, SO, TG, UR, VD und ZH), die IG Detailhandel Schweiz (IG DHS), der schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) sowie die SP Schweiz (SPS) stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu. 11 Kantone (AG, BL, BS, GR, LU, OW, SG, SH, TI, VS und ZG) und der Cercl'Air stimmen der Vorlage grundsätzlich zu und stellen gleichzeitig verschiedene Anträge.

Die Kantone BE, BL, GR, JU, LU, TI und der Cercl'Air begrünnen, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Verbesserung der Luftqualität regelmässig angepasst werden. BE, BL, GR, LU, TI, die IG DHS und der Cercl'Air halten fest, dass weiterhin Handlungsbedarf zur Senkung der Schadstoffemissionen bestehe. Der Cercl'Air betont, dass die VOCV für die kantonalen Lufthygienefachstellen eine wichtige Ergänzung zur LRV sei, indem sie Anreize schafft, die VOC-Emissionen von Anlagen entsprechend der besten verfügbaren Technik (BvT) zu senken.

Die Anpassungen der vorliegenden Revision werden von keinem Vernehmlassungsteilnehmer insgesamt abgelehnt. Die Wirtschaftsverbände *economiesuisse*, *scienceindustries*,

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW), Swissmem und das Centre Patronal (CP) begrüßen die neue Härtefallregelung und die Möglichkeit zur unterjährigen Befreiung. Die Mehrheit der stellungnehmenden Wirtschaftsverbände betont allerdings grundsätzliche Zweifel am Umweltnutzen der VOC-Lenkungsabgabe (economiesuisse, ECO SWISS, scienceindustries, SKW, Swissmem, Swiss Textiles und der Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie (VSS)). Die Wirtschaftsverbände ECO SWISS, Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Swiss Textiles und der VSS haben keine Einwände zur aktuellen Revision, fordern jedoch die zeitnahe Überführung des Anhangs 3 der VOCV in die LRV und die Abschaffung der Lenkungsabgabe (SGV bis 2018, ECO SWISS bis 2020).

3.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

3.3.2.1 Art. 9e: Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans

Die Erweiterung des Artikels 9e mit dem Absatz 2 wird von den Kantonen AI, AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH sowie von Cercl'Air, economiesuisse, ECO SWISS, IG DHS, SBLV und SPS begrüsst. Die Ergänzung zur Einreichung des Gesuchs um Genehmigung des Massnahmenplans für eine neue stationäre Anlage wird von keinem Vernehmlassungsteilnehmer abgelehnt. Der Kanton ZG beantragt eine Ergänzung der kantonalen Unterstützungsaufgaben in Artikel 4 Absatz 4 um die Prüfung des Gesuchs für eine neue Anlage.

3.3.2.2 Art. 9h Abs. 1 Bst. b

Die Kantone AI, AR, BE, FR, GE, GR, JU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH sowie Cercl'Air, ECO SWISS, IG DHS, SBLV und SPS stimmen der Präzisierung von Artikel 9h Absatz 1 Buchstabe b vorbehaltlos zu.

3.3.2.3 Art. 9i: Fristerstreckung bei Härtefällen

Die Kantone AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH sowie Cercl'Air, CP, economiesuisse, ECO SWISS, IG DHS, SBLV, scienceindustries, SKW, SPS und Swissmem äussern sich zur Aufnahme von Artikel 9i zur Härtefallregelung positiv. Der Kanton AG und der VSLF sprechen sich dagegen aus (VSLF ohne Begründung). Der Kanton AG beanstandet, dass die Härtefallregelung keine klaren Kriterien enthalte und die Gesuche im Vollzug nur durch ausgebildete Betriebswirtschafter überprüft werden könnten. Die Kantone AG, BL, BS, GR, LU, OW, TI und der Cercl'Air fordern, dass bei Aufnahme von Art. 9i die Fristerstreckung zur Umsetzung von Massnahmen einmalig und höchstens bis zum Ende der Laufzeit gewährt werden kann. Ein weiteres Anliegen der Kantone AG, BL, BS, GR und LU ist eine flexiblere Gestaltung des Zeitpunkts, bis wann das Gesuch bei der kantonalen Behörde eingereicht werden muss. Die Kantone OW, SH, TI sowie der Cercl'Air fordern, dass die Kriterien reduziert und offener formuliert werden. Der Kanton ZG beantragt, in Artikel 9i Absatz 2 die Kriterien unter Buchstabe a (Gründe der Existenzgefährdung) und h (Zeitplan der Verschiebung der Massnahmen) klarer zu formulieren. Zudem seien zwei Exemplare des Gesuchs der kantonalen Behörde einzureichen. Des Weiteren schlägt ZG vor, die kantonalen Unterstützungsaufgaben unter Artikel 4 Absatz 4 um die Prüfung des Härtefalls zu ergänzen.

3.3.2.4 Art. 9j: Zeitpunkt der Befreiung bei neuen stationären Anlagen

Der neue Artikel 9j regelt den Zeitpunkt der Befreiung für neue stationäre Anlagen. Diese Ergänzung wird von den Kantonen AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH sowie von Cercl'Air, CP, economiesuisse, ECO SWISS, IG DHS, SBLV, scienceindustries, SKW, SPS und Swissmem grundsätzlich begrüsst. Die Kantone BL, BS, GR, LU und SG fordern jedoch eine Anpassung in einem Detail: Artikel 9j Buchstabe b sei zu streichen, da dieser eine neue stationäre Anlage, die nicht ab Inbetriebnahme über die BvT verfügt, gegenüber einer bestehenden Anlage, die ebenfalls

nicht der BvT genügt, bei der Befreiung bevorteilen würde. Dies sei nicht mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit vereinbar.

3.3.2.5 Anhang 1

Zur Aufnahme von Benzylalkohol und Cyclopentan in Anhang 1 äussern sich die Kantone AI, AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH sowie der Cercl'Air, ECO SWISS, IG DHS, SBLV und SPS positiv. Die Kantone AI, AR, BL, GR, OW sowie der Cercl'Air und die SPS fordern, die in Anhang 1 VOCV aufgeführten Stoffe noch regelmässiger zu aktualisieren, damit alle relevanten VOC von der Lenkungsabgabe erfasst werden. Es wird bedauert, dass in Vergangenheit nicht alle von den kantonalen Fachstellen vorgeschlagenen Verbindungen, welche zur Substitution von belasteten VOC eingesetzt werden und die gleichen Umwelteinwirkungen wie die substituierten VOC haben, auf die Stoff-Positivliste (Anhang 1 VOCV) aufgenommen wurden.

Die Wirtschaftsverbände CP, economiesuisse, scienceindustrie, SKW, Swissmem und VSLF stehen der Aufnahme kritisch gegenüber. Einzelne Wirtschaftsverbände fordern einen generellen Verzicht auf die Aufnahme neuer Stoffe in Anhang 1 (scienceindustries, SKW), da der Umweltnutzen der Lenkungsabgabe grundsätzlich bezweifelt wird oder sie fordern den vorläufigen Verzicht der Aufnahme, bis die Ergebnisse einer Wirkungsanalyse vorliegen (economicsuisse).

3.3.2.6 Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Der Kanton VS bemängelt, dass bei der Anpassung vom Merkblatt 55.22 zur Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen den Bedürfnissen der Grosschemie nicht genügend Rechnung getragen wurde. Die SPS unterstützt die Vorlage, betont aber, dass die wirtschaftsfreundliche Vorlage nicht zu einer Lockerung des Vollzugs führen darf. Die Wirtschaftsverbände economicsuisse, scienceindustries und SKW fordern eine Mitwirkung der Industrie bei der Wirkungsanalyse zur VOC-Lenkungsabgabe. Des Weiteren soll gemäss SKW und scienceindustries das Merkblatt 55.22 nochmals überarbeitet und die Anliegen der Industrie angemessen gewürdigt werden.

Swiss Textiles merkt an, dass die VOCV letztmals im November 2016 geändert wurde. Sie bittet um eine bessere Koordination der Vernehmlassungsverfahren, so dass der Aufwand für alle Seiten auf einem vernünftigen Niveau gehalten werden könne.

Der VSLF wünscht, dass zu Änderungen der Stoffpositivliste nochmals das Gespräch mit der Industrie gesucht wird.

Die Kantone AG, BL, BS, GR, LU, SG und der Cercl'Air regen an, die Kriterien für die Abgabebefreiung der Grosshändler nach Artikel 21 Absatz 2 VOCV anzupassen. Die Lagermenge soll durch ein Kriterium der Umsatzmenge (Verkauf) ergänzt oder abgelöst werden, um dem zunehmenden Just-in-time-Handel und abnehmenden Lagermengen Rechnung zu tragen.

3.3.3 Beurteilung der Umsetzung

Während einige Wirtschaftsverbände die Umweltwirkung der VOCV insgesamt hinterfragen (siehe 3.3.1), wird die Umsetzbarkeit der Vorlage im engeren Sinne von keinem Vernehmlassungsteilnehmer grundsätzlich angezweifelt. Am kritischsten äussern sich der Cercl'Air und die Kantone OW, SH, TI und AG zur Umsetzbarkeit der Härtefallregelung (siehe 3.3.2.3). Einige Kantone machen Vorschläge, wie die Umsetzbarkeit einzelner Artikel verbessert werden könnte (siehe 3.3.2).

4 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende	ChemRRV	LVA	VOCV
Kantone Cantons				
AG	Aargau	X		X
AI	Appenzell Innerrhoden	X		X
AR	Appenzell Ausserrhoden	X		X
BE	Bern	X	X	X
BL	Basel-Landschaft	X	X	X
BS	Basel-Stadt	X	X	X
FR	Fribourg	X	X	X
GE	Genève	X	X	X
GL	Glarus	X	X	
GR	Graubünden	X	X	X
JU	Jura	X	X	X
LU	Luzern	X		X
NE	Neuchâtel	X	X	X
NW	Nidwalden	X		
OW	Obwalden	X	X	X
SG	St. Gallen	X		X
SH	Schaffhausen	X		X
SO	Solothurn	X	X	X
SZ	Schwyz	X	X	X
TG	Thurgau	X	X	X
TI	Tessin	X	X	X
UR	Uri	X	X	X
VD	Vaud	X	X	X
VS	Valais	X	X	X
ZG	Zug	X	X	X
ZH	Zürich	X	X	X
Kantonale Konferenzen und Vereinigung Conférences et associations intercantionales				
Chemsuisse	Kantonale Fachstellen für Chemikalien Services cantonaux des produits chimiques Servizi cantonali per i prodotti chimici	X	X	X
VKCS ACCS ACCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz <i>Association des chimistes cantonaux de Suisse</i> Associazione dei Chimici Cantonali Svizzeri	X		
Politische Parteien Partis politiques				
BDP, PDB PDB	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz <i>Parti bourgeois-démocratique suisse</i>	X		

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende	ChemRRV	LVA	VOCV
	Partito borghese-democratico Svizzero			
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen <i>PLR. Les Libéraux-Radicaux</i> PLR. I Liberali Radicali	X		
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei <i>Union démocratique du centre</i> Unione Democratica di Centro	X		
SP PS PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz <i>Parti socialiste suisse</i> Partito Socialista Svizzero	X	X	X
Wirtschaftsverbände / Vertreter Industrie und Gewerbe (Wirtschaftsvertreter) Associations économiques / représentants de l'industrie et de l'artisanat (représentants de l'économie)				
economiesuisse	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen <i>economiesuisse, Fédération des entreprises suisses</i> economiesuisse, Federazione delle imprese svizzere	X	X	X
ECO SWISS	Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz <i>Organisation de l'économie suisse pour la protection de l'environnement, la sécurité et la santé au travail</i>	X	X	X
INOBAT	INOBAT, Interessenorganisation Batterieentsorgung <i>INOBAT, organisation d'intérêt pour l'élimination des piles</i> INOBAT, Organizzazione d'interesse per lo smaltimento delle pile	X		
scienceindustrie	scienceindustries Switzerland, Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech <i>scienceindustries Switzerland, Association des Industries Chimie Pharma Biotech</i> scienceindustries, associazione economica per la chimica, la farmaceutica e la biotecnologia	X		X
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband <i>Union suisse des arts et métiers</i> Unione svizzera delle arti e mestieri	X	X	X
SKW SKW	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband <i>Association suisse des cosmétiques et des détergents</i>	X		X

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende	ChemRRV	LVA	VOCV
Suva Suva Suva	Suva, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt <i>Suva, caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents</i> Suva, istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni	X	X	X
swissmem	swissmem	X	X	X
Swiss Textiles	Textilverband Schweiz <i>Fédération textile Suisse</i>	X	X	X
VSLF USVP	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie <i>Union suisse de l'industrie des vernis et peintures</i>	X		X
Umweltverbände				
Cercl'Air	Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute <i>Société suisse des responsables de l'hygiène de l'air</i> Socità svizzera die responsabili della protezione dell'aria			X
Nicht eingeladene Teilnehmer				
SSO FSTS	Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik <i>Fondation suisse pour les traitements de surface</i>	X		
SNV	Schweiz. Normen-Vereinigung <i>Association suisse de normalisation</i>	X		
VBSA ASED	Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen <i>Association suisse des exploitants d'installations de traitement des déchets</i>	X		
SLRS	Stiftung Licht Recycling Schweiz <i>Fondation suisse pour le recyclage des sources lumineuses et luminaires</i> Fondazione svizzera per il riciclaggio dei dispositivi d'illuminazione e delle lampade	X		
SENS	Stiftung SENS <i>Fondation SENS</i> Fondazione SENS	X		
Bauenschweiz <i>constructionsuisse</i> costruzione svizzera	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft <i>L'organisation nationale de la construction</i> Organizzazione nazionale della costruzione	X	X	X
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz	X		X

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende	ChemRRV	LVA	VOCV
CI CDS	<i>Communauté d'intérêt du commerce de détail suisse</i>			
Centre patronal	Centre patronal	X	X	X
SBLV, USPF	Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales	X	X	X
BATREC	BATREC	X		
Swiss Recycling	Swiss Recycling	X	X	
Blubox Trading AG, Air Mercury AG, Metal Depot ZU AG	Blubox Trading AG, Air Mercury AG, Metal Depot ZU AG	X		
VSMR	Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz <i>Association suisse de recyclage du fer, du métal et du papier</i> Associazione svizzera riciclaggio ferri, metalli e carta	X	X	X
VSS lubes	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie <i>Association de l'industrie suisse des lubrifiants</i>	X		X